



Datum: 10. Dezember 2021

**Vorlage Nr. L 302/22
für die 99. Sitzung des Landesausschusses
am 14. Januar 2022**

**Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen nach dem WBG
hier: Äquivalenzregelungen zur DIN EN ISO 9001:2015 und AZAV in Bezug auf den Qualitätsleitfaden**

A Problem

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG-VO) legt fest, dass dem Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung ein „Nachweis angemessener Qualitätsstandards bei der Organisation ihrer Bildungsprozesse und ihrer Verwaltung“ beizufügen ist. Die Qualitätsstandards sind u. a. im Qualitätsleitfaden (QLF) der Senatorin für Kinder und Bildung verankert. Der QLF formuliert grundlegende Voraussetzungen, Ziele und Mindeststandards. Diese umfassen konkrete Anforderungen und Kriterien für eine Anerkennung durch das Land Bremen. Sie werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die Senatorin für Kinder und Bildung geprüft und müssen von den Weiterbildungseinrichtungen nachgewiesen werden. In den Jahren 2020/2021 wurde der QLF überarbeitet und aktualisiert.

Am 8. Oktober 2021 wurde der aktualisierte Qualitätsleitfaden dem Landesausschuss für Weiterbildung vorgestellt und der Senatorin für Kinder und Bildung für das zukünftige Anerkennungsverfahren empfohlen.

Am 7. Dezember 2021 ist der aktualisierte Qualitätsleitfaden in Kraft getreten.

Im Rahmen der Anerkennung nach dem WBG müssen Weiterbildungseinrichtungen ein externes Gutachten zu allen Punkten des QLF vorlegen.

B Lösung

Weiterbildungseinrichtungen, die bereits nach AZAV oder DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert sind, müssen kein Gutachten über alle im QLF genannten Punkte einreichen. Identische Punkte können über das bereits vorliegende AZAV- bzw. DIN EN ISO-Gutachten nachgewiesen werden, so dass lediglich über die Punkte, die nicht im Gutachten der AZAV bzw. DIN EN ISO 9001:2015 enthalten sind, ein externes Gutachten zu erstellen ist.

In Anlage 1 (DIN EN ISO 9001:2015) und Anlage 2 (AZAV) sind die Punkte aufgeführt, die durch den Unterausschuss 2 als nicht äquivalent identifiziert worden sind und dementsprechend begutachtet werden müssen.

C Beschluss

Der Landesausschuss für Weiterbildung empfiehlt der Senatorin für Kinder und Bildung, die im Unterausschuss 2 erarbeiteten Äquivalenzregelungen zur DIN EN ISO 9001:2015 und AZAV für zukünftige Anerkennungsverfahren anzuwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Auflistung der zusätzlich zu prüfenden Punkte zum Gutachten gemäß DIN EN ISO 9001:2015

Anlage 2: Auflistung der zusätzlich zu prüfenden Punkte zum Gutachten gemäß AZAV

Anlage 1: Zusätzlich zu prüfende Punkte zum Gutachten gemäß DIN EN ISO 9001:2015

1. Grundlagen (WBG / SKB)
Die Einrichtung ist eine juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Einrichtung (WBG § 4 (1.2)).
Ggf. Angaben zum Träger der Einrichtung Ggf. Satzung des Trägers der Einrichtung
Angaben über die Grundlage, auf der die Einrichtung betrieben wird und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregelt ist (WBG § 4 (1.8)).
Die Einrichtung gewährleistet die Freiheit der Meinungsäußerung (WBG § 4 (1.7)).
Die Einrichtung hat bereits seit 2 Jahren Veranstaltungen gem. § 2 (2) WBG im Umfang von mindestens 4000 Berechnungseinheiten (BE) jährlich sowie 15 unterschiedliche Veranstaltungen durchgeführt (WBG § 4 (1.2)).
Die Einrichtung ist wirtschaftlich solide. (Dies entfällt bei staatlichen oder kommunalen Einrichtungen, bis im Rahmen der dezentralen Haushaltssteuerung die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Instrumente entwickelt sind).
Die Einrichtung berücksichtigt Ansätze zur Förderung einer diversitätsorientierten und inklusiven Weiterbildung. Die Ansätze werden systematisch durch interne Organisationsprozesse in den Bereichen Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, Angebotsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit verankert und kontinuierlich fortentwickelt. Ziel ist es, Ungleichheiten in Bezug auf Bildungsteilhabe abzubauen und Chancengleichheit zu erhöhen.
2. Ziele der Einrichtung Entwicklung und Beschreibung eines Leitbildes durch die Leitung und der von der Leitung freigegebenen Qualitätsziele. Die Qualitätsziele und das Leitbild müssen aufeinander abgestimmt sein. Entwicklung und Beschreibung einer Zielsetzung, die dem WBG und anderen Anforderungen oder Interessen entspricht. Weiterbildung im Sinne des WBG steht jedem Erwachsenen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauungen offen.
3. Angebotsprofil der Einrichtung Darstellung eines den Zielen entsprechenden Angebotsprofils der Einrichtung. Die Einrichtung arbeitet planmäßig.

Anlage 2: Auflistung der zusätzlich zu prüfenden Punkte zum Gutachten gemäß AZAV (Trägerzulassung)

1. Grundlagen (WBG / SKB)
Ggf. Angaben zum Träger der Einrichtung Ggf. Satzung des Trägers der Einrichtung
Angaben über die Grundlage, auf der die Einrichtung betrieben wird und die Mitbestimmung von Lehrenden und Lernenden geregelt ist (WBG § 4 (1.8)).
Die Einrichtung gewährleistet die Freiheit der Meinungsäußerung (WBG § 4 (1.7)).
Die Einrichtung hat bereits seit 2 Jahren Veranstaltungen gem. § 2 (2) WBG im Umfang von mindestens 4000 Berechnungseinheiten (BE) jährlich sowie 15 unterschiedliche Veranstaltungen durchgeführt (WBG § 4 (1.2)).
Die Einrichtung berücksichtigt Ansätze zur Förderung einer diversitätsorientierten und inklusiven Weiterbildung. Die Ansätze werden systematisch durch interne Organisationsprozesse in den Bereichen Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, Angebotsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit verankert und kontinuierlich fortentwickelt. Ziel ist es, Ungleichheiten in Bezug auf Bildungsteilhabe abzubauen und Chancengleichheit zu erhöhen.
2. Ziele der Einrichtung
Weiterbildung im Sinne des WBG steht jedem Erwachsenen ohne Rücksicht auf Vorbildung, Geschlecht, Abstammung, soziale Stellung, religiöse oder politische Anschauungen offen.
3. Angebotsprofil der Einrichtung
Darstellung eines den Zielen entsprechenden Angebotsprofils der Einrichtung. Die Einrichtung arbeitet planmäßig.

Anwendungsbereich: Plan
<p>4. Qualitätsziele und Organisation qualitätsrelevanter Schlüsselprozesse</p> <p>Entwicklung und Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualitätsziele (z.B. Bekanntgabe/Bewusstsein), ihrer Überprüfung und ihrer Anpassung.</p>
<p>4.1 Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote</p> <p>Es ist ein Verfahren zu entwickeln und zu beschreiben, das die Entwicklung neuer WB-Angebote beinhaltet. Das Verfahren muss die relevanten Themen von Kund:innen und anderen beteiligten Gruppen bei der Entwicklung neuer WB-Angebote identifizieren und umsetzen. Das Verfahren muss Teilnehmenden-Feedback berücksichtigen und sicherstellen, dass Erkenntnisse aus durchgeführten Maßnahmen bei der Planung neuer Angebote berücksichtigt werden.</p>
<p>4.2 Maßnahmeplanung und -organisation</p> <p>Es ist ein Verfahren zu entwickeln, das die Planung der Angebotsumsetzung sicherstellt, die Überprüfung der Durchführungsqualität berücksichtigt und die kontinuierliche Verbesserung des Angebots umfasst.</p> <p>Das Verfahren muss sicherstellen, dass die qualitätsrelevanten technischen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen für die Vorbereitung einer Maßnahme optimal erfolgen, inkl. der Gewinnung und Beratung von Teilnehmenden, der Vorbereitung des unterrichtenden Personals, der Auswahl und Einweisung von Lehrenden auf Honorarbasis sowie Angaben darüber, wie neue Kursleiter:innen in die gewünschte Arbeitsweise eingeführt werden.</p>
<p>6. Planung / Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen</p> <p>Es ist ein Verfahren zu entwickeln, das den Umgang mit Chancen und Risiken z. B. in Bezug auf interne und externe Anforderungen plant, in das QM-System integriert, umsetzt und das Verfahren auf seine Wirksamkeit bewertet.</p>

Anwendungsbereich: Do
<p>7.3 Bewusstsein</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass die für sie hauptamtlich arbeitenden Personen das Leitbild, die Qualitätspolitik, die relevanten Qualitätsziele und ihren Beitrag dazu kennen, verstehen und umsetzen.</p> <p>Die Organisation muss sicherstellen, dass das nebenberufliche Personal das Leitbild, die Qualitätspolitik, die relevanten Qualitätsziele und ihren Beitrag dazu kennen und verstehen. Dies kann bspw. durch das hauptamtliche Personal umgesetzt werden.</p>
<p>7.4 Dokumentierte Information</p> <p>Es werden die Informationen dokumentiert, gekennzeichnet und gelenkt, welche die Organisation für die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bestimmt hat und die gesetzlich vorgeschrieben sind.</p>

8. Betrieb

8.1 Maßnahmedurchführung

Es ist ein Verfahren einzuführen und zu überwachen, das 1. die Planung und Entwicklung neuer WB-Angebote beinhaltet und 2. die Umsetzung der Angebote sicherstellt.

Das Verfahren muss sicherstellen, dass die Qualität während der Durchführung der Maßnahme gesichert ist.

8.3 Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote (Curriculum-Entwicklung)

Es ist ein Verfahren einzuführen und zu überwachen, welches sicherstellt, dass die wesentlichen Bedarfe von Kund:innen und anderen beteiligten Gruppen bei der Entwicklung von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten identifiziert, durch geeignete Methoden umgesetzt und Erkenntnisse aus vorhergehenden Weiterbildungs- und Beratungsangeboten berücksichtigt werden.

8.6 Gewinnung von Teilnehmenden / Sachbezogene Werbung

Werbemaßnahmen müssen wahrheitsgemäß sein und dürfen keine unerfüllbaren Erwartungen wecken. Interessent:innen haben die Möglichkeit, sich vor der Veranstaltung fachlich beraten zu lassen. Die Geschäfts- und Vertragsbedingungen müssen zugänglich sein und festgelegte Mindestinformationen enthalten. Die einschlägigen Datenschutzgesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

Informationsmaterial: Die Bildungseinrichtung stellt für Interessent:innen schriftliche Informationen zur Verfügung, die neben dem Titel der Veranstaltung mindestens Folgendes enthalten:

- Rechtsform und Träger:in
- Zielsetzung und Ansprechpartner:in
- Ort, Zeit (ggf. getrennt nach Theorie und Praxis), Dauer
- Ziel und ggf. Art des Abschlusses
- Zielgruppe(n)
- Teilnehmer:innenzahl, falls für die Veranstaltung relevant,
- Zahl der Unterrichtsstunden, soweit erforderlich getrennt nach Theorie und Praxis
- Ausführliche Inhaltsangabe; bei abschlussbezogenen Veranstaltungen werden Lehrgangsgliederung/ Rahmenplan/Ausbildungsrahmenplan auf Nachfrage zugeschickt.
- Teilnahmevoraussetzungen (z.B. notwendige Vorkenntnisse) und Anforderungen der Veranstaltung,
- Ggf. Prüfungsmodalitäten,
- Vollständige Angaben über Veranstaltungsgebühren inkl. Nebenkosten.

Fachliche Beratung

Interessent:innen haben die Möglichkeit, sich vor Beginn einer Veranstaltung von sachkundigen Mitarbeiter:innen zu kundenfreundlichen Zeiten über Anforderungen und mögliche Anwendungen der vermittelten Qualifikationen, über die aufgabenspezifische Qualifikation des Lehrpersonals, über die Unterrichtsmethode und über Anschlussveranstaltungen der Weiterbildung beraten zu lassen.

Geschäftsbedingungen

Geschäftsbedingungen/Teilnahmebedingungen müssen den Teilnehmer:innen zugänglich sein.

Vertrags- und Preisgestaltung

Bei Veranstaltungen bis zu 40 U'Std. muss die teilnehmende Person im Zuge des Anmeldeverfahrens Informationen über Ort, Zeit und Kosten erhalten. Die Rücktritts- bzw. Kündigungsmodalitäten müssen transparent sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veranstaltungen über 40 U'Std. muss die Einrichtung mit den Teilnehmer:innen einen schriftlichen Vertrag abschließen. Der Vertrag muss den Teilnehmer:innen vor Beginn der Teilnahme schriftlich vorliegen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ziel, wesentliche Inhalte und Angaben zur Art des Abschlusses
- Dauer der Maßnahme
- Vollständige Angaben über die Veranstaltungsgebühren inkl. Nebenkosten
- Geschäftsbedingungen/Teilnahmebedingungen

Rücktritts- bzw. Kündigungsmodalitäten müssen transparent sein und dem HGB entsprechen. Bei betrieblichen und außerbetrieblichen Umschulungen ist ein Umschulungsvertrag abzuschließen.

Datenschutz

Die einschlägigen Datenschutzgesetze und Verordnungen sind einzuhalten.

Anwendungsbereich: Check

9. Qualitätsmanagement der Einrichtung / Qualitätsziele

Die Organisation muss die formulierten/definierten Qualitätsziele überwachen und Ergebnisse interner und externer Kontrollen auswerten und umsetzen.

9.2 Organisation interner Audits

Mindestens einmal jährlich muss ein internes Audit zu ausgewählten Bereichen durchgeführt werden. Innerhalb des für die Anerkennung geltenden Jahreszeitraums sind alle beschriebenen Bestandteile des QMS im Rahmen der internen Audits zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen muss dokumentiert werden.

Festgestellte Abweichungen müssen benannt sein, ebenso der Zeitraum, in dem sie korrigiert werden sollen, die Person, die für die Durchführung der Korrektur verantwortlich ist und die Person bzw. das Gremium, die/das die erneute „Endabnahme“ durchführt.

9.3 Übergeordnete Bewertung

In regelmäßiger Abfolge sind die Auditergebnisse und andere Informationen (z.B. Kennzahlen) über die Wirksamkeit des QMS durch die Leitung der Organisation zu bewerten und Maßnahmen zur Verbesserung zu dokumentieren.

In jährlichen Abständen werden zur Bestätigung der Begutachtungsergebnisse die Umsetzung und Wirksamkeit ursprünglich vereinbarter Maßnahmen im Rahmen des Managementreviews bewertet und die Umsetzung des QMS stichprobenhaft festgestellt. Bei Abweichungen werden Korrekturmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Anwendungsbereich: Act
10. Verbesserung
10.1 Allgemeines
Die Organisation definiert ihre Chancen zur Verbesserung und bestimmt die einzuleitenden Maßnahmen. Ziel ist <ul style="list-style-type: none">• die Dienstleistung zu verbessern, um zukünftige Erfordernisse und Erwartungen zu berücksichtigen,• Risiken zu benennen, zu bewerten und zu verringern und die Wirksamkeit des QM-Systems zu erhöhen.
10.2 Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen
Die Leitung reagiert auf Fehler (Nichtkonformität) und steuert Verbesserungsmaßnahmen.
10.3 Fortlaufende Verbesserung
Die Leitung verantwortet eine fortlaufende Verbesserung der Wirksamkeit des QM-Systems.